

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00649 vom 30. Juni 2015

ZH Verwaltungsgericht, 2015-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00649

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00649 du 30 juin 2015

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00649 del 30 giugno 2015

Regeste

Baubewilligung | Parkplatz. Eintreten bei neuen Bauhinderungsgründen. Bestandesgarantie. Vorgartenöffnung. Gleichbehandlung im Unrecht. Gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichts sollen in baurechtlichen Verfahren von den Verfahrensbeteiligten keine neuen Bauhinderungsgründe geltend gemacht werden. Diese Praxis gilt allerdings nicht absolut. Stützen sich neue rechtliche Vorbringen auf das Tatsachenfundaments des Rekursentscheids, besteht für das Verwaltungsgericht keine gesetzliche Grundlage, im Beschwerdeverfahren keine neuen Bauhinderungsgründe zuzulassen (E. 3.2). Im vorliegenden Fall hat es die Beschwerdeführerin irrtümlich versäumt, die materiellen Einwände rechtzeitig vor der Vorinstanz vorzubringen, obwohl sie dies durchaus vorhatte. Sie stützt sich in ihren Vorbringen vor dem Verwaltungsgericht zudem auf den im Rekursverfahren ermittelten Sachverhalt. Deshalb ist auf die Beschwerde einzutreten (E. 3.4). Der streitbetroffene Parkplatz geniesst keine Bestandesgarantie, da ein über dreissigjähriges Bestehen durch die Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen werden konnte (E. 5). Gemäss ständiger Praxis der Baubehörde ist die Öffnung von Vorgärten zu Parkzwecken nur bis zu einem Drittel der Anstosslänge zulässig. Von dieser Regel darf nur aus besonderen Gründen abgewichen werden. Im vorliegenden Fall sind solch besondere Gründe nicht ersichtlich; insbesondere kann keine Nivellierung nach unten bzw. eine Orientierung an schlechten Beispielen in der Nachbarschaft verlangt werden (E. 6). Ein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht liegt ebenfalls nicht vor, da die bewilligten Parkplätze in der Umgebung sich nicht auf die gleiche Rechtsgrundlage stützen wie der streitbetroffene Parkplatz (E. 7.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 4.1

In prozessualer Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin die Durchführung eines Augenscheins. Der Entscheid darüber, ob ein Augenschein angeordnet wird, steht im Ermessen der anordnenden Behörde. Es besteht nur dann eine Pflicht zur Durchführung eines Augenscheins, wenn die tatsächlichen Verhältnisse auf andere Weise nicht abgeklärt werden können (BGr, 8. November 2010, 1C_192, E. 3.3; BGr, 10. August 2010, 5C_512/2009, E. 2.3; VGr, 19. April 2012, VB.2011.00612, E. 1.3). Es ist zulässig, dass sich eine Rechtsmittelinstanz, insbesondere das Verwaltungsgericht, auf das Ergebnis des vorinstanzlichen Augenscheins abstützt bzw. auf die Durchführung eines eigenen Augenscheins verzichtet, vorausgesetzt, dass sich der massgebliche Sachverhalt aus dem vorinstanzlichen Augenschein bzw. aus den übrigen Verfahrensakten mit ausreichender Deutlichkeit ergibt (Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich 2014, § 7 N. 81).

E. 4.2

Im vorliegenden Fall liegen verschiedene Pläne, Skizzen und Fotografien des streitbetreffenen Parkplatzes vor. Der Sachverhalt ergibt sich somit in genügender Deutlichkeit aus den Akten, sodass auf die Durchführung eines Augenscheins verzichtet werden kann.

E. 5.1

In materieller Hinsicht macht die Beschwerdeführerin zunächst geltend, dass der streitbetreffene Parkplatz Bestandesgarantie innehabe. Mit Bauentscheid vom 20. März 2013 sei sie ursprünglich einmal aufgefordert worden, den Nachweis zu erbringen, dass der Parkplatz gerechnet ab dem 10. Februar 2012 seit dreissig Jahren existiere. Dies sei der Fall. Zwar sei auf einer von der Beschwerdegegnerin vorgelegten Fotografie von 1979 tatsächlich an der umstrittenen Stelle gleich rechts vom Hauseingang kein Parkplatz erkennbar. Hingegen bestätige die ehemalige Eigentümerin, D, und die ehemalige Anwohnerin E, dass die streitbetreffene Fläche bereits im Jahr 1980 als Parkplatz genutzt worden sei, womit die Bestandesgarantie nachgewiesen sei.

E. 5.2

Werden bewilligungspflichtige Bauten oder Nutzungen in Verletzung von einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts, namentlich des Bau- und Umweltschutzrechts, realisiert, hat die Baubehörde grundsätzlich den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen, das heisst die vollständige oder teilweise Beseitigung der Baute oder Einstellung der Nutzung zu veranlassen (§§ 340 f. PBG). Recht und Pflicht der Behörde bezüglich der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands gelten indes nicht für unbegrenzte Zeit. Das Recht der Baubehörde auf Verfügung eines Abbruchs ist nach Praxis des Bundesgerichts grundsätzlich auf 30 Jahre nach Erstellung befristet (BGE 107 Ia 123, E. 1). Eine Baubewilligung kann also quasi nach 30 Jahren ersessen werden. Danach darf eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nur noch dann verlangt werden, wenn eine konkrete, das heisst ernsthafte und unmittelbare Gefahr für Leib und Leben besteht. Die Beweislast für den Bestand einer Baute seit 30 Jahren trägt die Grundeigentümerin bzw. im konkreten Fall die Beschwerdeführerin (VGr, 26. September 2001, VB.2001.00191, E. 3.a.bb). Ist sie nicht in der Lage, die Tatsache zu beweisen, hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (Plüss, § 7 N. 159).

E. 5.3

Bereits im ersten Verfahren vor der Vorinstanz – welches nach Rückzug des Rekurses durch die Beschwerdeführerin mit dem Urteil BRGE I Nr. 04 am 3. September 2013 seinen Abschluss fand – versuchte die Beschwerdeführerin den Nachweis der Bestandesgarantie zu erbringen. Es liegt zunächst eine schriftliche Bestätigung der ehemaligen Eigentümerin D vom 23. März 2012 vor, wonach die gesamte Grundstücksfläche auf der Frontseite des Hauses C-Strasse 02 schon seit über dreissig Jahren zur Parkplatznutzung gedient habe. Ausbesserungen, nach Gras- und Unkrautüberwucherungen, seien zwischendurch immer wieder vorgenommen worden. Die Parkplätze seien schon im Jahr 1980 vermietet gewesen. Gemäss dieser Aussage müsste die Fläche rechts vom Hauseingang bis zum Trottoir befestigt gewesen sein, was allerdings im Widerspruch zu der Situation auf der Fotografie aus dem Jahr 1979 steht, wo klar eine relevante Pflanzenfläche zu erkennen ist. Die Ausbesserungen von Gras- und Unkrautüberwucherungen, welche die ehemalige Eigentümerin nahelegt, entsprechen nicht der bewusst angelegten Grünfläche mit hohen

Pflanzen, welche keinen Raum für einen Parkplatz lässt. Des Weiteren liegt eine schriftliche Aussage der ehemaligen Mieterin Z vom 17. Mai 2013 vor, wonach sie die Fläche für die Abstellplätze auf der genannten Liegenschaft schon seit 1980, teilweise schon vorher, benutzt habe. "Dies" sei meistens entweder ganz rechts, neben der Mauer zum Nachbarn oder direkt rechts neben dem Hauseingang gewesen. Dass sich im südwestlichen Parzellenteil, angrenzend an die Liegenschaft C-Strasse 07, bereits im Jahr 1979 ein Abstellplatz für ein Auto befunden hat, wird von keiner Seite bestritten und geht auch aus der Fotografie aus dem Jahr 1979 klar hervor. Vorliegend ist nur der Parkplatz gleich rechts neben dem Hauseingang strittig. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, geht aus der Entweder-Oder-Aussage von Z nicht klar hervor, zu welchem Zeitpunkt die Fläche rechts vom Hauseingang als Parkplatz genutzt worden war. Des Weiteren geht aus dem Foto aus dem Jahr 1979 klar hervor, dass wegen der bestehenden Rabatte auf der Parzelle zu diesem Zeitpunkt kein Raum für einen weiteren Autoabstellplatz bestand. Direkt neben dem Hauseingang wäre ein Parkieren nur unter Mitbenutzung des nordöstlich gelegenen Nachbargrundstücks C-Strasse 08 möglich gewesen. Dabei wären beide Hauszugänge nahezu versperrt gewesen. Des Weiteren bringt Z auch vor, dass die Bodenbeschaffenheit immer wieder unterschiedlich, aber meistens kein Hinderungsgrund dafür gewesen sei, die Fläche für Abstellplätze zu nutzen. Zu Recht wendet die Beschwerdegegnerin hier ein, dass auch hier keine Angaben zu genauen Zeitpunkten der unterschiedlichen Bodenbeschaffenheit bestehen. Des Weiteren ist eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit im Sinne von Gras, Humus oder Bodensteinen nicht mit der Pflanzenfläche bzw. der Rabatte zu vergleichen, welche auf dem Foto von 1979 klar erkennbar ist. Bei einer solchen Pflanzenfläche erscheint ein Parkieren rechts vom Hauseingang als zweifelhaft. Auf der anderen Seite besteht zusätzlich zur Fotografie aus dem Jahr 1979, welche nur den vorliegend unbestrittenen Parkplatz an der Grundstücksgrenze aufzeigt, eine Aussage der Eigentümer der Nachbarliegenschaft C-Strasse 08 vom 24. Januar 2014, wonach der streitbetreffende Parkplatz erst vor ca. 15 Jahren durch die Beschwerdeführerin ohne Bewilligung erstellt worden sei. Insgesamt ergibt sich, dass widersprüchliche Aussagen bezüglich der Zeitdauer des streitbetreffenden Parkplatzes bestehen und die Fotografie aus dem Jahr 1979 gegen einen über dreissigjährigen Parkplatz rechts vom Hauseingang spricht. Der Nachweis der Bestandesgarantie seit 30 Jahren konnte durch die Beschwerdeführerin nicht erbracht werden. Da die Beschwerdeführerin die Beweislast trägt, ist die Bestandesgarantie aufgrund fehlenden Nachweises zu verneinen.

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin macht des Weiteren geltend, selbst bei nicht vorhandener Bestandesgarantie sei der Parkplatz aus Gründen der Einordnung nach § 238 Abs. 1 PBG zu bewilligen. Es befänden sich auf einem grossen Teil der C-Strasse praktisch keine Vorgärten mehr. Somit würde die Wiederherstellung des Vorgartens vor der Liegenschaft der Beschwerdeführerin an der C-Strasse 02 nicht zu einer ästhetischen Verbesserung, sondern zu einer ästhetischen Verpuffung führen. Es liege somit eine rechtsverletzende Ermessensunterschreitung der Vorinstanz vor.

E. 6.2

Gemäss § 238 Abs. 1 PBG sind Bauten, Anlagen und Umschwung für sich und in ihrem Zusammenhang mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. § 238 Abs. 1 PBG ist eine positive ästhetische Generalklausel. Sie verbietet nicht bloss eine

Verunstaltung, sondern verlangt eine positive Gestaltung (BGr, 16. Mai 2008, 1C_346/2007, E. 3.3.1; VGr, 6. Oktober 2010, VB.2009.00604, E. 5.3). Die Beurteilung, ob mit einem Bauvorhaben eine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird, erfolgt nicht nach subjektivem Empfinden, sondern nach objektiven Massstäben und mit nachvollziehbarer Begründung (BGr, 28. Oktober 2002, 1P.280/2002, E. 3.5.2; VGr, 18. Juni 1997, BEZ 1997 Nr. 23 E. 4.b/aa; 8. März 2006, VB.1999.00344/345, E. 3.2). Dabei ist eine umfassende Würdigung aller massgeblicher Gesichtspunkte vorzunehmen (VGr, 2. März 2000, BEZ 2000 Nr. 17 E. 5 und 6.b). Dort, wo die Verhältnisse es zulassen, kann mit der baurechtlichen Bewilligung verlangt werden, dass vorhandene Bäume bestehen bleiben, neue Bäume und Sträucher gepflanzt werden sowie Vorgärten und andere geeignete Teile des Gebäudeumschwungs als Grünfläche erhalten oder hergerichtet werden (§ 238 Abs. 3 PBG). Das Verwaltungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, es sei nicht rechtsverletzend, wenn die Baubehörde die Öffnung der Vorgärten zu Parkzwecken in der Regel, im Sinn einer Leitlinie für die Ermessensausübung, nur bis zu einem Drittel der Anstosslänge zulässt (siehe insbesondere VGr, 11. August 2010, VB.2010.00272, E. 3.6; siehe auch RB 1989 Nr. 73; VGr, 5. Juli 1991, VB.90.00071; 5. September 1991, VB.91.00067; VGr, 17. Dezember 1993, VB.93.00167; VGr, 10. Mai 1994, VB.94.00034; VGr, 24. Januar 1997, VB.96.00195, alle nicht publiziert). Entscheidend ist nicht allein das Ausmass der begrünteten Fläche, sondern insbesondere die Durchbrechung der unmittelbar an den öffentlichen Grund anstossenden Begrünung. Davon hängt es massgeblich ab, ob der Vorgartenbereich noch als solcher erkannt wird. Entsprechend ist jegliche Befestigung zu berücksichtigen, welche eine Öffnung des Vorgartens zur Folge hat. Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, so ist von oben genannter Regel, sei es im Interesse erhöhter Gestaltungsanforderungen, sei es im Interesse besonderer Parkierungsbedürfnisse, allerdings abzuweichen. Dabei ist insbesondere auch die Vorgartengestaltung bei den benachbarten Grundstücken mitzubeherrschenden (VGr, 19. Mai 1995, VB 95/0021, E. 3.a; VGr, 6. Dezember 1990, VB 89/0219, E. 3.b, beide nicht publiziert).

E. 6.3

Den Gemeinden steht bei der Anwendung der Ästhetikgeneralklausel § 238 Abs. 1 PBG als Ausfluss der Gemeindeautonomie ein gewisser Ermessensspielraum zu, um die in der Norm verwendeten offenen Formulierungen ortsbezogen zu konkretisieren. Trotz dieses Ermessensspielraums der Gemeinden ist die Vorinstanz seit der mit Urteil VB.2013.00468 vom 17. Dezember 2013 eingeleiteten neuen Praxis des Verwaltungsgerichts allerdings nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, ihre gesetzliche Überprüfungsbefugnis auszuschöpfen und insbesondere auch eine Ermessenskontrolle durchzuführen (§ 20 Abs. 1 lit. c VRG). Bei der Angemessenheitskontrolle des kommunalen Entscheids muss die Vorinstanz die angeführten Entscheidungsgründe gebührend berücksichtigen und sich mit den Kriterien auseinandersetzen, welche von der Baubehörde entwickelt wurden. Abgesehen von der insoweit gebotenen Rücksichtnahme rechtfertigt sich allerdings keine weitergehende Einschränkung der grundsätzlich vollen Kognition der Vorinstanz (VGr, 17. Dezember 2013, VB.2013.00468). Bei unzulässiger Kognitionsbeschränkung beginge das Gericht eine formelle Rechtsverweigerung im Sinn von Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BGr, 21. April 2004, 1/P.401/2003, E. 2.1; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. A., Zürich/St. Gallen 2010, Rz. 1657). Das Verwaltungsgericht verfügt bei der Überprüfung des Entscheids der Vorinstanz über eine Rechtskontrolle. Es hat zu prüfen, ob sich der Rekursentscheid unter Berücksichtigung der erstinstanzlichen Entscheidungsgründe als

rechtmässig erweist. Eine Überprüfung der Angemessenheit steht dem Verwaltungsgericht hingegen nicht zu (§ 50 Abs. 2 VRG). Insofern kann das Verwaltungsgericht den Entscheid der Vorinstanz nur aufheben, wenn diese eine Rechtsverletzung begangen hat.

E. 6.4

Im vorliegenden Fall ist zunächst festzuhalten, dass sich die Vorinstanz in E. 7 ihres Entscheids vom 10. Oktober 2014 nur beschränkt, aber doch kurz mit der Frage der Einordnung nach § 238 Abs. 1 PBG befasst hat. Dies liegt daran, dass die Beschwerdeführerin im Rekursverfahren wie erwähnt nur einen Formmangel des angefochtenen Bauentscheids geltend gemacht hatte und die Vorinstanz sich in E. 7 ergänzend zu materiellen Fragen äusserte. Im vorliegenden Fall überschreiten der Hauszugang und der bestehende südwestliche Parkplatz im Vorgartengebiet der Parzelle Kat.-Nr. 01 das in oben dargestellter Rechtsprechung genannte Drittel der Strassen- bzw. Weganstosslänge klar. Die Beschwerdeführerin bestreitet dies grundsätzlich nicht, bringt allerdings eventualiter vor, dass die Breite des rechten – unbestrittenen – Parkplatzes bei der Berechnung des zulässigen Drittels nicht berücksichtigt werden solle. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht einwendet, besteht für die Ausserachtlassung dieses Teils des Grundstücks in der Berechnung des Drittels keinerlei Anlass. Des Weiteren sind vorliegend keine besonderen Gründe ersichtlich, um von oben genannter Rechtsprechung, wonach mindestens zwei Drittel von Vorgärten zu begrünen sind, abzuweichen. Zwar trifft es zu, dass die Situation der nachbarschaftlichen Grundstücke grundsätzlich mit zu berücksichtigen ist und die C-Strasse auf ihrer östlichen Seite nur über einen geringen Anteil an begrüneten Vorgärten verfügt. Allerdings ist es nicht zu beanstanden, dass sich die Beschwerdegegnerin bei der Beurteilung der Vorgartengestaltung nicht an den Beispielen in der näheren und weiteren Nachbarschaft orientierte (wobei nicht unerwähnt bleiben soll, dass in unmittelbarer Nachbarschaft an der C-Strasse 08 ebenfalls ein Vorgarten besteht). Eine entsprechende Bewilligungspraxis hätte eine Nivellierung nach unten zur Folge (vgl. ähnlich VGr, 11. August 2010, VB.2010.00272, E. 3.7). Die erwähnte Drittelsregel wurde auch gerade deshalb entwickelt, um der verschwindenden Begrünung von ganzen Strassenzügen entgegenzuwirken. Wie die Beschwerdegegnerin zu Recht festhält, erstreckt sich der Prozess der Rückgewinnung von begrüneten Vorgärten über mehrere Jahre und muss deshalb auch dort, wo die befestigten Flächen heute noch sehr präsent sind, unterstützt werden, indem die verbliebenen begrüneten Flächen nicht auch noch beseitigt werden. Das öffentliche Interesse an einer entsprechenden Vorgartengestaltung ist deshalb stark zu gewichten. Auf der anderen Seite ist kein überwiegendes privates Interesse an der Beibehaltung des nie bewilligten zweiten Autoabstellplatzes ersichtlich. Es sind somit keine besonderen Gründe vorhanden, um von der Drittelsregelung abzuweichen. Bezüglich der Feststellungen der Beschwerdegegnerin im angefochtenen Bauentscheid sowie in Bezug auf die Ausführungen der Vorinstanz liegen keine Rechtsverletzungen vor.

E. 7.1

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin vor, entgegen der Ausführungen der Beschwerdegegnerin liege mit dem streitbetroffenen Parkplatz kein Verstoß gegen die Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983 (VSIV) vor. Bei einem senkrecht bzw. rechtwinklig zur Strasse bzw. entlang des öffentlichen Trottoirs angebrachten Parkplatz handle es sich nicht um eine Verbindung zwischen einem Grundstück und einer Strasse, weshalb dieser Parkplatz auch nicht die technischen Ausfahrten an Ausfahrten gemäss Anhang zur VSIV einhalten müsse. Die Beschwerdeführerin bringt des Weiteren vor, der

angefochtene Bauentscheid verstosse gegen die Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV), da die Beschwerdegegnerin alle bestehenden senkrecht bzw. rechtwinklig zur C-Strasse angebrachten Parkplätze zwischen G-Strasse und H-Strasse bewilligt habe, obwohl diese die Anforderungen an die VSiV ebenfalls nicht erfüllten. Die Beschwerdeführerin habe deshalb einen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

E. 7.2

Die Frage der Ausfahrt bzw. der Verkehrssicherheit kann nach den Ausführungen zur ungenügenden Einordnung nach § 238 Abs. 1 PBG offengelassen werden, da sie für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde nicht mehr ausschlaggebend ist.

E. 7.3

Was die Frage der Gleichbehandlung im Unrecht betrifft, so trifft es zu, dass aus gewissen Parkplätzen entlang der C-Strasse rückwärts auf letztere ausgefahren wird, was die Beschwerdegegnerin auch selbst einräumt. Dies ist jedoch dem Umstand geschuldet, dass die VSiV bzw. vergleichbare Normen noch nicht existierten (die VSiV stammt vom 15. Juni 1983), als diese Parkplätze im Zuge der 1972 umgebauten Strasse angelegt wurden. Da der bisherige Zustand keine regelmässigen Verkehrsstörungen oder andere Übelstände gemäss § 243 Abs. 2 PBG bewirkt hat, wurde eine Aufhebung der gegen die Bestimmungen der VSiV verstossenden Abstellplätze bis anhin nicht verlangt. Aus heutiger Sicht ist nicht nachvollziehbar, wann der streitbetreffene Parkplatz errichtet wurde. Deshalb kann nicht beurteilt werden, ob er vor oder nach Inkrafttreten der VSiV im Jahr 1983 geschaffen wurde und auf welche rechtlichen Grundlagen er sich stützen müsste. Wäre der Parkplatz nach Inkrafttreten der VSiV im Jahr 1983 eigenmächtig errichtet worden, müsste er – im Gegensatz zu den im Jahr 1972 errichteten Parkplätzen an der C-Strasse – nicht nachträglich bewilligt werden, obwohl er gegen die VSiV verstösst. Da die Beschwerdeführerin die Beweislast für das über dreissigjährige Bestehen des Parkplatzes trägt und diesen Beweis nicht erbringen konnte, trägt sie die Folgen der Beweislosigkeit (Plüss, § 7 N. 159). Sie kann sich an dieser Stelle nicht auf eine Gleichbehandlung im Unrecht berufen, da die anzuwendenden Rechtsgrundlagen für die im Jahr 1972 erstellten Parkplätze und den streitbetreffenen Parkplatz nicht sicher die gleichen sind.

E. 8

Zusammengefasst wurde die Baubewilligung für den streitbetreffenen Parkplatz zu Recht nicht erteilt. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

E. 9

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr nicht zu. Einem Gemeinwesen steht nach § 17 Abs. 2 VRG nur ausnahmsweise eine Entschädigungsberechtigung zu; im vorliegenden Fall sind keine besonderen Gründe für eine solche ersichtlich und ist deshalb auch der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen.